

§ 65 T-LSchG Lehrplan für Berufsschulen

T-LSchG - Landwirtschaftliches Schulgesetz 2012, Tiroler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 29.08.2025

1. (1) Im Lehrplan für die Berufsschulen sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:
 1. a) für alle Berufsschulen: Religion, Deutsch (einschließlich Schriftverkehr) bzw. Deutsch und Kommunikation, Mathematik, Politische Bildung, Lebenskunde, Bewegung und Sport, Praktischer Unterricht,
 2. b) für die einzelnen Berufsschulen jene weiteren fachtheoretischen, praktisch-wirtschaftlichen, berufs- und naturkundlichen Unterrichtsgegenstände sowie jene Pflichtpraktika, die zur Erfüllung der Bildungsaufgabe der betreffenden Berufsschule erforderlich sind,
 3. c) für Schüler, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen, der Pflichtgegenstand Ethik im Ausmaß von zwei Wochenstunden.
2. (2) Im Lehrplan für die Berufsschulen sind weiters jene Freigegegenstände, verbindlichen und unverbindlichen Übungen sowie freiwilligen Praktika vorzusehen, die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit der Schüler und die Förderung ihrer schulischen Weiterentwicklung zweckmäßig sind. Darüber hinaus können in den Lehrplänen auch weitere Unterrichtsgegenstände als Freigegegenstände für besonders begabte und interessierte Schüler mit entsprechenden Anforderungen vorgesehen werden.

In Kraft seit 01.07.2022 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at